Stadt Köln

Geschäftsordnung für die Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik der Stadt Köln beschlossen durch den Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren der Stadt Köln am 05.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben
§ 2 Zusammensetzung
§ 3 Geschäftsführung
§ 4 Konstituierung
§ 5 Einberufung
§ 6 Leitung der Sitzung
§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf
§ 8 Beratungen der StadtAG Queerpolitik
§ 9 Entsendung von sachkundigen Einwohner*innen in die Fachausschüsse des Rates
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 11 Ergänzende Bestimmungen
§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik (folgend: StadtAG Queerpolitik) berät Themen aus queeren Lebensrealitäten, die unter anderem Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (im Folgenden allumfassender „queere Menschen“) betreffen auf kommunaler Ebene und fertigt Stellungnahmen für Ratsausschüsse.

(2) Die StadtAG Queerpolitik berichtet regelmäßig an die entsprechenden Ratsausschüsse.

(3) Queerpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Die StadtAG Queerpolitik beschäftigt sich insbesondere mit den Bereichen: Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung, Kinder- und Jungendhilfeangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Recht, Internationales, Digitalisierung, sowie Wirtschaft.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der StadtAG Queerpolitik gehören als 13 stimmberechtigte Vertreter*innen von Mitgliedsorganisationen an:

Nr. 1) 7 Vertreter*innen von gemeinnützigen Organisationen, die einen deutlichen Satzungsschwerpunkt auf Themen und Arbeit für und mit queeren Menschen bzw. der queeren Communities haben und mit denen eine bewährte Zusammenarbeit besteht.

Nr. 2) 6 Vertreter*innen von Organisationen, Selbsthilfegruppen und Initiativen aus dem Bereich der Arbeit für und mit queeren Menschen.

(2) Der StadtAG Queerpolitik gehören als beratende Mitglieder je ein*e Verteter*in der Ratsfraktionen an.

3) Für jede unter § 2 Abs. 1 und 2 genannte Person, soll eine Stellvertretung benannt werden.

(4) An den Sitzungen nehmen Vertreter*innen der unter § 1 (3) genannten Bereichen zuständigen Verwaltungseinheiten teil.

(5) Ein ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen queeren Lebensrealitäten (z.B. Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Herkunft, Behinderung, Alter) wird bei der Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt.

(6) Nach der Neuwahl des Rates ruft die Geschäftsführung der StadtAG Queerpolitik innerhalb eines Monats mit einer Pressemitteilung zur Bewerbung um die Sitze in der StadtAG Queerpolitik auf. Die Bewerbungsfrist beträgt 1 Monat ab Veröffentlichung der Pressemitteilung.

7 Sitze werden den Organisationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 angeboten, den diese innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen bestätigen müssen. Alle im queeren Bereich tätigen Organisationen, Selbsthilfegruppen und Initiativen haben das Recht sich auf einen der 6 Sitze nach § 2 Abs. 1, Nr. 2 zu bewerben. Einzelpersonen können sich nicht um einen Sitz in der Stadtarbeitsgemeinschaft bewerben.

Sollten einer oder mehrere der 7 Plätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 unbesetzt bleiben, können diese unbesetzten Plätze mit Organisationen, Selbsthilfegruppen und Initiativen der Gruppe aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 besetzt werden, sodass die Gesamtanzahl der stimmberechtigten Mitglieder weiterhin 13 beträgt.

Bewerbungen, die nach Ende der Frist bei der Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik eingehen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Die Benennung der Vertreter*innen der queeren Organisationen nach Abs.1 Nr. 2 erfolgt durch einen Wahlausschuss, dessen Zusammensetzung und Kompetenzen durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt wird.

Die Verwaltung legt dem Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren einen Vorschlag für die 13 Organisationen, Selbsthilfegruppen und Initiativen, die als stimmberechtigte Mitglieder nach §2 Nr. 1 und Nr. 2 empfohlen werden, vor, der vom Rat auf Empfehlung des Ausschusses beschlossen wird.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der StadtAG Queerpolitik wird durch das für queere Themen zuständige Fachdezernat wahrgenommen. Zur Geschäftsführung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungseinheiten,
- Zuarbeit für die Stadtarbeitsgemeinschaft,
- Fertigung von entsprechenden Berichten und Stellungnahmen für die StadtAG Queerpolitik
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der StadtAG Queerpolitik.

Hierzu zählen
- Einberufung der Sitzung durch das Versenden von Einladungen
- Erstellen der Niedeschriften
- Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf
- Zeitnahe Weiterleitung der Beschlüsse (Empfehlungen und Stellungnahmen) an die jeweiligen Adressat*innen
- Unterrichtung der StadtAG Queerpolitik über die Beratungsergebnisse der Ausschüsse zu den Empfehlungen und Stellungnahmen der StadtAG Queerpolitik
- Kontrolle der Einhaltung dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Konstituierung

(1) Die Geschäftsführung der StadtAG Queerpolitik veranlasst jeweils nach der Neuwahl des Rates der Stadt Köln/nach Wahl der Vertreter*innen der Bereiche durch den Rat die Einladung der Mitglieder und der Vertreter*innen der Fraktionen des Rates. Die Mitglieder der StadtAG Queerpolitik werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Köln benannt. Nach Benennung der Mitglieder der StadtAG Queerpolitik lädt die Geschäftsführung der StadtAG Queerpolitik zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die konstituierende Sitzung der StadtAG Queerpolitik findet spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zusammentritt des neugewählten Rates der Stadt Köln statt.

(3) Zu Beginn der Sitzung werden die Mitglieder und benannte Vertreter*innen entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln verpflichtet.

§ 5 Einberufung

(1) Die Sitzungen der StadtAG Queerpolitik finden in der Regel vier Mal im Jahr statt. Sondersitzungen werden auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(2) Zu jeder Sitzung erfolgt eine Einladung. Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben. Die Veröffentlichung der Einladung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform erfolgen.

§ 6 Leitung der Sitzung

Der*die Oberbürgermeister*in der Stadt Köln leitet die Sitzungen der StadtAG Queerpolitik. Im Vertretungsfall übernimmt die Sitzungsleitung die Leitung des für queere Themen zuständigen Fachamtes.

§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf

(1) Zu Beginn der Sitzung beschließt die StadtAG Queerpolitik über die Tagesordnung sowie über Änderungen und Ergänzungen. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung auf der Basis von in Textform eingereichten Themenvorschlägen, Anträgen und Anfragen der Mitglieder sowie Verwaltungsvorlagen zusammengestellt. Die StadtAG Queerpolitik kann in ihren Sitzungen bereits Tagesordnungspunkte der nachfolgenden Sitzung festsetzen. Themenvorschläge, Beschlussvorlagen oder schriftliche Mitteilungen und sonstige Unterlagen, die mit der Einladung veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens 3 Wochen vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsführung eingehen. Später eingehende Unterlagen werden den Mitgliedern der StadtAG in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Über die Behandlung in der Sitzung entscheidet die StadtAG.

(2) Die Sitzungen der StadtAG Queerpolitik sind öffentlich (vgl. § 8 Abs. 8).

(3) Die Geschäftsführung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen der StadtAG Queerpolitik auf Tonband aufnehmen, wenn die StadtAG Queerpolitik es beschließt. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 8 Beratungen der StadtAG Queerpolitik

(1) Die StadtAG Queerpolitik berät Fragen und aktuelle Probleme im Sinne des § 1 dieser Geschäftsordnung.

(2) Durch Beschlüsse spricht die StadtAG Queerpolitik Empfehlungen insbesondere an die Ratsausschüsse, die Verwaltung und die Öffentlichkeit aus. Die StadtAG Queerpolitik erstattet ferner auf dem Beschlusswege den Ratsausschüssen Bericht. Sie kann zu Entscheidungen, Themen, Ereignissen Stellung nehmen und sich durch ihre Beschlüsse selbst binden.

(3) Die Geschäftsführung StadtAG Queerpolitik unterrichtet die StadtAG Queerpolitik über die Beratungsergebnisse der Ausschüsse zu den Empfehlungen und Stellungnahmen der StadtAG Queerpolitik.

(4) Die StadtAG Queerpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Kann ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, so nimmt die Stellvertretung stimmberechtigt an der Sitzung teil.

(6) Die StadtAG Queerpolitik kann zu ihren Beratungen Dritte durch die Sitzungsleitung/ Geschäftsführung hinzuziehen.

(7) Die StadtAG Queerpolitik kann durch Mehrheitsbeschluss ständige Gäste einladen.

(8) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt Köln oder einzelner Betroffenen nicht vereinbar sind oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

(9) Die StadtAG Queerpolitik beschließt über das ihr jährlich zur Verfügung stehende Budget im Rahmen der vom Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren beschlossenen Richtlinie zur Verwendung des Budgets der StadtAG Queerpolitik.

§ 9 Entsendung von sachkundigen Einwohner*innen in Fachausschüsse des Rates der Stadt Köln

(1) Die StadtAG Queerpolitik kann Personen, die selbst einer queeren Organisation, Selbsthilfegruppe oder Initiative angehören in die für die in § 1 Abs. 3 genannten zuständigen Ausschüsse zur Entsendung vorschlagen. Für den Verhinderungsfall ist je eine persönliche Vertretung zu bestimmen.

(2) Auf Vorschlag der StadtAG Queerpolitik wählt der Rat diese als sachkundige Einwohner*innen gem. §58 Abs. 4 GO NRW in die Ausschüsse (§ 23 b Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln). Für den Verhinderungsfall ist jeweils eine persönliche Vertretung zu bestimmen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der StadtAG Queerpolitik erhalten ein Sitzungsgeld, sofern sie an den Sitzungen nicht im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit teilnehmen.

(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Verschwiegenheit und Treuepflicht sind zu beachten. Die ins Ehrenamt berufene Person hat insbesondere auch nach Beendigung der Tätigkeit über die dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder vom Oberbürgermeister*von der Oberbürgermeisterin angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens steht der Verschwiegenheitspflicht nicht entgegen, Dritte über die Ergebnisse der Beratungen in der StadtAG Queerpolitik zu informieren, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dient.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung des Ausschusses Soziales, Seniorinnen und Senioren der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung der StadtAG LST gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben. Bis zur Neubenennung der Mitglieder tagt die Stadtarbeitsgemeinschaft in ihrer bisherigen Zusammensetzung.